

Feuerbeschau - Informationsmitteilung

Anfang 2012 hat der Kärntner Landtag das Gesetz „Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung“ novelliert und die Durchführung der **Feuerbeschau** neu geregelt. Die Feuerbeschau ist **nicht mehr bei Bedarf**, sondern in Abhängigkeit des brandschutztechnischen Risikos des Gebäudes, **in regelmäßigen Intervallen von Brandschutzexperten** durchzuführen. **Die 10 am häufigsten gestellten Fragen dürfen nachfolgend nochmals beantwortet werden:**

1. Was ist die Feuerbeschau?

Die Feuerbeschau bei baulichen Anlagen dient der Feststellung von Zuständen, die eine Brandgefahr verursachen oder begünstigen sowie die Brandbekämpfung und Durchführung von Rettungsmaßnahmen erschweren oder verhindern können.

2. Was ist zu überprüfen?

Bei der Feuerbeschau ist durch Augenschein insbesondere zu ermitteln,

- ob die Vorschriften der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung in Verbindung mit der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung sowie allfällige Bescheide eingehalten werden oder sonst Missstände in feuerpolizeilicher Hinsicht vorliegen;
- ob brandgefährliche Bauschäden bestehen und
- ob sonstige Umstände bestehen, die für die Brandsicherheit oder die Brandbekämpfung von Bedeutung sind.

3. Wie oft ist die Feuerbeschau durchzuführen?

Die Feuerbeschau ist unter Bedachtnahme auf das brandschutztechnische Risiko der baulichen Anlage durchzuführen. Sie ist bei baulichen Anlagen mit

- geringem brandschutztechnischen Risiko **alle 15 Jahre**; bei
- mittlerem brandschutztechnischen Risiko **alle 9 Jahre** und
- hohem brandschutztechnischen Risiko **alle 5 Jahre** durchzuführen.

4. Wie sind die brandschutztechnischen Risiken definiert?

• **Geringes brandschutztechnisches Risiko:**

Wohngebäude mit max. 2 Wohnungen und gleichwertige Anlagen.

• **Mittleres brandschutztechnisches Risiko:**

Bauliche Anlagen, die weder solche mit geringem noch solche mit hohem brandschutztechnischen Risiko sind, wie insbesondere land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude.

• **Hohes brandschutztechnisches Risiko:**

1. Seveso- oder IPPC-Betriebsanlagen
2. Betriebsbauten und Betriebsanlagen mit umfangreichen, wartungsbedürftigen Brandschutzeinrichtungen, wie Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Gaslöschanlagen und Rauchwärmeabzugsanlagen
3. Geschäftsbauten mit mehr als 2000 m² Betriebsfläche
4. Bauten für größere Menschenansammlungen, das sind mehr als 120 Personen in einem Raum oder mehr als 240 Personen in zusammenhängenden Räumen
5. Gebäude mit Aufenthaltsräumen mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 Metern (Hochhäuser)
6. Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime
7. Garagen mit einer Nutzfläche von über 1000 m²
8. sonstige Objekte mit erhöhter Brandgefahr, wie historisch wertvolle Gebäude und Museen
9. volkswirtschaftlich bedeutsame Gebäude, wie Fernheizwerke über 350 kW
10. Biogasanlagen
11. Gebäude, in welchen im Brandfall mit Sicherheit erschwerte Evakuierungs- und Rettungsbedingungen zu erwarten sind

5. Wer stuft das Risiko ein?

Die Einstufung ist vom Rauchfangkehrer vorzunehmen. Ist der Gebäudeeigentümer (die Hausverwaltung oder der Nutzungsberechtigte) mit der Einstufung nicht einverstanden, hat darüber der Bürgermeister zu entscheiden.

6. Wer führt die Feuerbeschau durch?

Bei baulichen Anlagen mit geringem und mittlerem brandschutztechnischem Risiko ist die Feuerbeschau durch den Rauchfangkehrer durchzuführen.

Bei baulichen Anlagen mit hohem brandschutztechnischem Risiko ist die Feuerbeschau von nachfolgenden Brandschutzorganen durchzuführen:

- Sachverständige gemäß Kärntner Feuerwehrgesetz (nur im Berufungsverfahren)
- einschlägige Ziviltechniker
- einschlägige Ingenieurbüros
- gerichtlich beeidete Brandschutzsachverständige

7. Wer muss beauftragen?

Ist bei baulichen Anlagen mit geringem und mittlerem Risiko der Rauchfangkehrer aufgrund von Kehr-verpflichtungen bereits „im Hause“ tätig, so sollte eine dezidierte Beauftragung eigentlich nicht mehr notwendig sein - es wird diese trotzdem empfohlen (beim Rauchfangkehrer nachfragen).

Bei hohem Risiko hat der Gebäudeeigentümer (die Hausverwaltung oder der Nutzungsberechtigte) selbstständig ein Brandschutzorgan mit der Durchführung der Feuerbeschau zu beauftragen.

8. Wie viel kostet die Feuerbeschau?

Für das geringe und mittlere Risiko (Rauchfangkehrer) sind die Tarife durch das Landesgesetz (Verordnung des Landeshauptmannes betreffend die Festsetzung von Höchsttarifen für das Rauchfangkehrer-gewerbe) geregelt.

Beim hohen Risiko ist das Entgelt durch den Auftraggeber und dem Brandschutzorgan frei zu vereinbaren.

9. Wie ist das Ergebnis der Feuerbeschau zu dokumentieren?

Bei Feuerbesuchen durch den Rauchfangkehrer (geringes und mittleres Risiko) sind nur jene Mängel, welche in einer festgesetzten Frist nicht behoben wurden oder eine unmittelbare Gefahr darstellen der Behörde mittels einer Niederschrift anzuzeigen.

Bei hohem Risiko ist durch die Brandschutzorgane eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist selbstständig und auch ohne Mängel an die Gemeinde zu übermitteln.

10. Welche Fristen sind einzuhalten?

Die Fristen sind im Gesetz geregelt - für eine konkrete Auskunft zu Ihrer baulichen Anlage fragen Sie Ihren Brandschutzexperten.

Zur Erstinformation:

Sollte der Zeitpunkt der letzten Feuerbeschau oder der Fertigstellung des Gebäudes zuzüglich des jeweiligen Intervalls (z.B. 15 Jahre bei geringem Risiko) vor dem 1.2.2013 liegen, so hätte bereits dann eine Feuerbeschau durchgeführt werden müssen. Für wenige Sonderfälle galt der 1.2.2014

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Rauchfangkehrermeisterin Evelyn Franta-Binz, Tel. Tel.: +43 676 - 847 811 200, Email: office@franta-binz.at, gerne zur Verfügung!

Appell an die Eigenverantwortlichkeit: Vereinbaren Sie einen Termin für die Feuerbeschau Ihres Objektes mit Ihrem Rauchfangkehrer, sollte der Zeitpunkt der letzten Feuerbeschau oder der Fertigstellung des Gebäudes mehr als 15 Jahre zurück liegen (bei Wohngebäuden mit max. 2 Wohnungen und gleichwertigen Anlagen)!